

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld in der Sitzung am 26.11.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev Luth. Kirchengemeinde Bargfeld und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002

(BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18.Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabbreite (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrab-Gemeinschaftsanlage in Rasen für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	960 €
b) Reihengrab-Gemeinschaftsanlage in Rasen für Särge über 1,20 m für 30 Jahre	2.710 €
c) Reihengrab-Gemeinschaftsanlage in Rasen für Urnen für 20 Jahre	910 €
d) Reihengrab-Sozialbegräbnis für Urnen für 20 Jahre	890 €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	2.580 €
b) Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre (bis zu 2-Urnen möglich)	1.720 €
c) Wahlgrab in Gemeinschaftsanlage Baum für Urnen für 20 Jahre	1.080 €
d) Wahlgrab Gemeinschaftsanlage Naturnahe für Urnen für 20 Jahre	980 €
e) Wahlgrabstätte für Urnen am Baum inkl. Namenstafel für 20 Jahre	1.200 €

3. Reservierung von Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite für 10 Jahre	860 €
b) Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite für 10 Jahre (bis zu 2-Urnen möglich)	860 €
c) Wahlgrab in Gemeinschaftsanlage Baum für Urnen für 10 Jahre	540 €
d) Wahlgrab Gemeinschaftsanlage Naturnahe für Urnen für 10 Jahre	490 €

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 berechnet.

Die Gebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 30 € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 30 € |
| 3. Für die Entscheidung zur Errichtung und Genehmigung eines Grabmals,
die jährliche Prüfung der Standfestigkeit | 60 €
pro Jahr 3,00 € |

III. Gebühren für Bestattungen

Werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze, der überflüssigen Erde sowie das ggf. das Auffüllen des Grabes nach Sargeinbruch incl. Füllmaterial und einmaliger Neueinsaat (nicht bei Urnenbegräbnissen)

- | | |
|---|-------|
| 1. Ausheben einer Gruft für Säрге unter 1,20m | 700 € |
| 2. Ausheben einer Gruft für Säрге über 1,20m | 900 € |
| 3. Beisetzung einer Urne | 295 € |
| 4. Beisetzung einer zusätzlichen Urne in ein vorhandenes Wahlgrab | 390 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche | 3.900 € |
| 2. Ausgrabung einer Urne | 1.900 € |

V. sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| 1. Benutzung eines Sargwagen für die Beisetzung | 190 € |
|---|-------|

§ 7**Sonstige Bestimmungen**

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu

§ 8**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.³

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat Bargfeld am 21.06.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Bargfeld vom

17.12.2025 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bargfeld, den 26.11.25

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Bargfeld
- Der Kirchengemeinderat -



Vorsitzendes Mitglied



(Kirchensiegel)



Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Bargfeld www.Kirche-bargfeld.de, von der Kanzel abgekündigt nach vorherigem Hinweis in

der Wochenzeitung (Veröffentlichungsorgan) am 03.01.2026
den Markt-Bargfelde



(Vorsitzendes Mitglied)

(Kirchensiegel)



(Mitglied)

